

Vergleich der Ziffern 5 und 12 des Gebührenverzeichnisses über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der neuen Fassung ab 01.06.2011 und der bisherigen Fassung bis 31.05.2011

Fassung ab 01.06.2011	Fassung bis 31.05.2011
5. Bürgschaften Bürgschaftsübernahmen Bei der Gewährung der Bürgschaft einmalig 1% der Bürgschaftssumme Jährlich Durchschnittsbeitrag pro Jahr 0,2-0,5 % der Restbürgschaftssumme Bei Bürgschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) kann im Einzelfall sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit auf eine Gebühr verzichtet werden.	5. Bürgschaften Bürgschaftsübernahmen Bei der Gewährung der Bürgschaft einmalig 1% der Bürgschaftssumme Jährlich Durchschnittsbeitrag pro Jahr 0,2-0,5 % der Restbürgschaftssumme Bei Bürgschaften zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen (z.B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonische Einrichtungen, Stiftungen, gemeinnützige Vereine) wird sowohl bei der Gewährung wie auch während der Laufzeit keine Gebühr erhoben..
12. Fischereiwesen Fischereischeine 8.00,-- Euro bis 100,00 Euro	12. Fischereiwesen Fischereischeine 8.00,-- Euro bis 80,00 Euro